

zelentscheidung muß mit den Zielen der sozialistischen Staatspolitik übereinstimmen. Sie hat dazu beizutragen, daß die in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele und Aufgaben verwirklicht werden.

✓ Verfahrensrechtliche Anforderungen sind: ~ formale

- die Beachtung der in speziellen Rechtsvorschriften enthaltenen Verfahrensvorschriften, z. B. hinsichtlich der Mitwirkung des Bürgers im Prozeß der Vorbereitung der Entscheidung, der kollektiven Beratung, der Gewährleistung des Rechts des Bürgers, im Ordnungsstrafverfahren gehört zu werden, u. a.;
- die vollständige, klare und unzweideutige Formulierung der Entscheidung und die Angabe der Rechtsfolgen. In der Regel sind die Einzelentscheidungen zu begründen. Sie sind in allen Fällen, in denen Rechtsvorschriften dies vorsehen, mit einer Rechtsmittelbelehrung für den Adressaten zu versehen (vgl. 8.5.);
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Form für den Erlaß, die Zustellung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung, z. B. die Schriftform, die Zustellung oder Aushändigung der Entscheidung im Ordnungsstrafverfahren gemäß § 26 Abs. 3 OWG durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der ZPO oder gegen Empfangsbestätigung des Bürgers.

Eine Einzelentscheidung, die den rechtlichen Anforderungen widerspricht, ist fehlerhaft und verstößt gegen die Gesetzlichkeit. Die Illeditswirksamkeit der Entscheidung bleibt jedoch bestehen, bis sie aufgehoben oder geändert wird. Wenn allerdings der Verstoß gegen die rechtlichen Anforderungen besonders schwer und für den Adressaten erkennbar ist, so besitzt die Entscheidung keine Rechtswirkungen ^{uh5} ist nichtig.

Verstöße gegen inhaltliche und verfahrensrechtliche Anforderungen berechtigen in der Regel dazu, die Entscheidung anzufechten, z. B. durch eine Eingabe, ein Rechtsmittel oder den Protest eines Staatsanwaltes gemäß § 31 des Staatsanwaltschaftsgesetzes. Das zuständige Organ des Staatsapparates ist in diesem Falle verpflichtet, die Mängel der Entscheidung zu beheben.

Wenn der rechtliche Mangel nicht beseitigt werden kann, hat das zuständige Organ des Staatsapparates die Entscheidung aufzuheben. Die Aufhebung kann aus eigener Initiative erfolgen oder auf Grund einer Eingabe, eines Rechtsmittels, eines Protestes des Staatsanwaltes oder auf Weisung des übergeordneten Organs. Eine Entscheidung ist z. B. dann aufzuheben, wenn sie vom unzuständigen Organ oder ohne rechtliche Grundlage getroffen wurde.

Ein Bürgermeister einer Gemeinde verhängt z. B. eine Ordnungsstrafe wegen Mißhandlung an Tieren gemäß § 9 OWVO. Diese Ordnungsstrafe ist rechtswidrig, weil sie nicht von einem Bürgermeister ausgesprochen werden darf. Zuständig dafür sind die Haupttierärzte bei den Räten der Kreise. Die Entscheidung ist somit aufzuheben.

Auf Grund einer Ortssatzung ordnet der Rat einer Gemeinde an, daß Anlieger der Dorfstraße die beim Viehastrieb der LPG verursachten Verunreinigungen täglich zu beseitigen haben. Hier werden die Rechtsvorschriften fehlerhaft angewandt. Verantwortlich für die Beseitigung einer solchen über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung ist nämlich der Verursacher — also die LPG. Die Entscheidung ist fölglich aufzuheben.